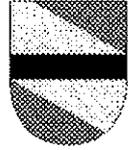


# Gemeindeamt Bruck am Ziller



## WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat von Bruck beschließt in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2005 auf Grund des § 18 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 43/2003, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Verordnung:

### § 1

#### Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### § 2

#### Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Ausgenommen davon sind jene bestehende Gebäude, die bisher schon eine eigene der Gesundheit und Hygiene entsprechende Wasserversorgungsanlage hatten.

Der erschließbare Bereich umfasst alle im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen Flächen.

Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindeversorgungsanlage erwarten lässt, bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

### § 3

#### Art und Umfang der Versorgung

Die Gemeinde stellt das Wasser zu den in der Gebührenordnung festgelegten Tarifsätzen zur Verfügung.

Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekannt gegeben.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

### § 4

#### Anschlüsse

Ort, Art und Zahl der Anschlussleitungen sowie ihre Änderungen bestimmt die Gemeinde. In der Regel wird für ein Grundstück nur eine Anschlussleitung bewilligt. Die Gemeinde kann jedoch Ausnahmen zulassen, sie kann auch mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgen lassen. Die Gemeinde kann auch ein benachbartes Grundstück an eine bestehende

Anschlussleitung anschließen lassen und falls es aus technischen Gründen notwendig erscheint, den Abnehmer auch verpflichten, ein benachbartes Grundstück in seinem Wasserschacht und über seine Grundstücke, in Absprache mit dem Grundeigentümer, anschließen zu lassen. Die Wasserversorgung des ersten Abnehmers darf dadurch nicht gefährdet werden. Über die Zulassung und Ausführungsart von Feuerlöschanschlüssen entscheidet ausschließlich die Gemeinde.

Die Gemeinde lässt die Wasserleitung auf ihre Kosten bis zur Grundstücksgrenze des Anschlusswerbers verlegen und lässt für jedes Grundstück eine Absperrvorrichtung einbauen.

Die Kosten für das Absperrventil sind vom Anschlusswerber zu tragen. Übersteigen die Kosten für die Herstellung der Zuleitung jedoch den vom Gemeinderat beschlossenen Höchstbetrag, so sind diese anfallenden Mehrkosten ebenfalls vom Anschlusswerber zu tragen.

Verrechnet kann dem Anschlusswerber nur jener Kostenaufwand werden, der durch die von ihm benötigte Leitungsdimension anfällt. Das ist bei größeren Zuleitungen, die für mehrere Anschlüsse sind, zu berücksichtigen.

Die Beendigung der Installationsarbeiten ist der Gemeinde zu melden und das Zuschütten des Grabens darf erst nach erfolgter Kontrolle durch die Gemeinde durchgeführt werden.

Die Herstellung der Zuleitungen ab der Grundstücksgrenze hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt ab dem Absperrventil dem Grundstückseigentümer.

## § 5

### Wasserzähler

1. Die verbrauchte Wassermenge wird durch den Wasserzähler ermittelt. Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet einen Wasserzähler einzubauen. Der Abnehmer stellt für den Zähler einen frostfreien, stets ungehindert zugänglichen Platz zur Verfügung.
2. Die Gemeinde stellt die Wasserzähler, gegen Einhebung einer Zählergebühr zur Verfügung. Die Zähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Abnehmer. Die Anbringung erfolgt einvernehmlich mit dem Grundeigentümer. Der Wasserabnehmer ist berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers zu beantragen.
4. Ist ein Zähler unbrauchbar geworden oder stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr.

## § 6

### Prüfung des Wasserzählers

Ergibt sich bei der Überprüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 v.H. anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten der Abnahme und der Wiederanbringung des Zählers. Der Eigentümer hat in diesem Falle Anspruch auf Gutschrift der Gebühren für die zuviel gemessene, bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

## § 7

### Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

1. Für eine Wasserabgabe die nicht über einen Wasserzähler läuft, legt die Gemeinde Pauschalsätze fest. Die Berechnung vom Bauwasser erfolgt nach Baumasse.
2. Der Bezug von Wasser aus einem Hydranten (ausser für Löschzwecke) ist bei der Gemeinde zu beantragen.

## § 8

### Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

## § 9

### Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2, sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

## § 10

### Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

An der Amtstafel angeschlagen:	27. Oktober 2005
Abzunehmen am:	11. November 2005

